

Die Druckkompanie GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel

I Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Unsere Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Unsere Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, Die Druckkompanie GmbH & Co. KG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel abweichende Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Mit Auftragsannahme erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Ist der Vertragspartner mit Vorstehendem nicht einverstanden, so hat er schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und uns gegenüber gesondert geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der nachfolgenden Bedingungen anerkannt. Im Falle eines Widerspruchs behalten wir uns vor, von der Bestellung zurückzutreten, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
3. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist, sofern sie nur dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem zwischen ihm und uns bereits getätigten Geschäft zugegangen sind oder auf sie Bezug genommen wurde.

II Beauftragung und Haftung

1. Der Lieferant wird im Namen und auf Rechnung des Endkunden von uns beauftragt.
2. Das Haftungsrisiko trägt der uns beauftragende Auftraggeber und der von uns in seinem Namen beauftragte Lieferant. Schadensersatzansprüche an uns im Falle von Insolvenzen, Zahlungsunfähigkeit oder -verzug des Kunden oder Lieferanten, werden grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Der Endkunde erhält nach Abschluss des Projekts die Rechnung direkt vom Lieferanten, die uns zuvor zur Freigabe vorgelegt wird.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechnung nicht ohne vorherige Prüfung durch uns an den Endkunden zu versenden.

III Lieferzeit

Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

Gerät der Lieferant überdies bei Geschäften ohne Fixtermin mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben hiervon unberührt.

IV Mehrlieferung / Minderlieferung

Minderlieferungen stellen einen gewährleistungsrechtlich relevanten Mangel dar. Eine Überlieferung wird bei Druckerzeugnissen nicht akzeptiert und nur die beauftragte Menge darf berechnet werden. Zusätzliche Musterlieferungen, die bereits aus der Anfrage hervorgehen, und produktionsbedingte Mehraufgaben sind mit Annahme des Auftrags abgegolten. Mehrlieferungen werden nur in Ausnahmefällen bis zu 3% akzeptiert, wenn uns zuvor die äußersten Fortdruck- bzw. Herstellungspreise vor Rechnungslegung mitgeteilt wurden und wir diesen zugestimmt haben.

V Mehr- oder Minderkosten

Sollten sich nach der Auftragserteilung Änderungen des Liefergegenstandes ergeben, die Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben, sind uns die geänderten Kosten unverzüglich und überprüfbar vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Ohne unsere ausdrückliche Bestätigung werden Mehrkosten nicht anerkannt.

VI Korrekturen

Korrekturabzüge sind uns frei von Satzfehlern jeder Art vorzulegen. Unsere Druckfreigabeerklärung entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für einen fehlerfreien, dem Manuskript und den typografischen Angaben entsprechenden Satz. In sprachlichen Zweifelsfällen ist die neueste Ausgabe des Duden maßgeblich. Bei Satzänderungen, bedingt durch Autorenkorrekturen oder Ähnliches, sind uns die dadurch entstandenen Kosten unverzüglich vor Anfall, spezifiziert nach Stundenaufwand und vereinbarten Stundensätzen, zusammen mit der Vorlage der jeweiligen Korrektur anzugeben. Später angegebene oder davon abweichende Kosten ohne vorherige Rücksprache werden nicht anerkannt.

VII Eigentum, Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht

Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Druckunterlagen jeder Art bleiben unser Eigentum. Sie sind uns jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Stellt der Lieferant zur Durchführung der Bestellung Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Reinzeichnungen, Layouts oder Ähnliches her oder lässt er sie herstellen, so hat er uns diese gegen Ersatz der Herstellungskosten herauszugeben; dies gilt auch, wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird.

Unabhängig von der Herausgabepflicht des Lieferanten hat dieser die ihm zur Verfügung gestellten Druckunterlagen und Ähnliches sowie die von ihm selbst oder Dritten zur Durchführung der Bestellung hergestellten Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Muster, Bogenmontagen, Stanzformen, Prägestempel, Reinzeichnungen, Layouts sowie die in diesem Zusammenhang hergestellten digitalen Daten, Datensätze, Dateien und vergleichbare Datenträger und Medien für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für uns unentgeltlich aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, mit dem der Auftrag durchgeführt bzw. endgültig nicht durchgeführt wurde. Eine Vernichtung der vorgenannten Unterlagen und Gegenstände bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

VIII Urheberrecht, Nutzungsrecht

Soweit zur Ausführung der Bestellung vom Lieferanten erbrachte Leistungen urheberrechtlichen Schutz genießen, räumt der Lieferant uns das ausschließliche und unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Veröffentlichungsrecht, Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht ein.

IX Haftung des Lieferanten für Mängel

Uns stehen als Vertreter des Endkunden die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

X Haftung des Lieferanten für Schäden

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

XI Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

XII Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 03.2011